

Schützengau Altdorf - Neumarkt - Beilngries

gegründet 1927

Ehrenordnung

Zum Gau-Ehrenschützenmeister oder Gau-Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1 Gau-Ehrenschützenmeister

- 1.1 Die Ernennung zum Gau-Ehrenschützenmeister setzt voraus, dass das vorgeschlagene Mitglied Punkt 1.2 und 1.3 erfüllt.
- 1.2 25 Jahre Mitgliedschaft im Schützengau Altdorf-Neumarkt-Beilngries und das Erreichen eines Mindestalters von 50 Jahren.
- 1.3 18 Jahre Tätigkeit als Mitglied der Gauverwaltung, davon mindestens eine 10jährige Tätigkeit als Gauschützenmeister.
- 1.4 Gau-Ehrenschützenmeister haben weder Sitz, noch Stimme in der Gauverwaltung.

2 Gau-Ehrenmitglied / vorgeschlagen von der Gauverwaltung

- 2.1 Die Ernennung zum Gau-Ehrenmitglied setzt voraus, dass das vorgeschlagene Mitglied Punkt 2.2 und 2.3 erfüllt.
- 2.2 25 Jahre Mitgliedschaft im Schützengau Altdorf-Neumarkt-Beilngries und das Erreichen eines Mindestalters von 50 Jahren.
- 2.3 18 Jahre Tätigkeit als Mitglied der Gauverwaltung, Gauausschussmitglied, Referent oder Gau-Standartenträger.
- 2.4 Gau-Ehrenmitglieder haben weder Sitz, noch Stimme in der Gauverwaltung.

3 Gau-Ehrenmitglied / vorgeschlagen aus den Gauvereinen

- 3.1 Die Ernennung zum Gau-Ehrenmitglied setzt voraus, dass das vorgeschlagene Mitglied Punkt 3.2, 3.3 und 3.4 erfüllt.
- 3.2 40 Jahre Mitgliedschaft im Schützengau Altdorf-Neumarkt-Beilngries und das Erreichen eines Mindestalters von 60 Jahren.
- 3.3 18 Jahre Tätigkeit als 1. Schützenmeister und/oder 1. Sportleiter im Verein.
- 3.4 Inhaber der Ehrenmitgliedschaft im Verein.
- 3.5 Gau-Ehrenmitglieder haben weder Sitz, noch Stimme in der Gauverwaltung.

4 Vorschlag und Bearbeitung

- 4.1 Der Vorschlag zur Ernennung zum Gau-Ehrenschützenmeister oder Gau-Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied des Schützengaues Altdorf-Neumarkt-Beilngries eingereicht werden. Ein Selbstvorschlag ist nicht möglich.
- 4.2 Der Ernennungsvorschlag muss in schriftlicher Form an den 1. Gauschützenmeister erfolgen.
- 4.3 Bei einem Vorschlag aus den Gauvereinen holt der 1. Gauschützenmeister bei dem betreffenden Verein/der Gesellschaft, welchem/r das vorgeschlagene Mitglied angehört, eine schriftliche Stellungnahme über das vorgeschlagene Mitglied ein.
- 4.4 Der 1. Gauschützenmeister muss den eingereichten Vorschlag mit der Stellungnahme des Vereins/der Gesellschaft zeitnah in einer darauf folgenden Gauverwaltungssitzung auf die Tagesordnung setzen lassen.
- 4.5 Stimmt die Gauverwaltung dem Vorschlag zu, so entscheidet die nächstfolgende Gau-Jahreshauptversammlung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über den Vorschlag.
- 4.6 Der Vorschlag, bzw. die Ernennung zum Gau-Ehrenmitglied kann nur nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Gau- oder Vereinsebene erfolgen.

Diese Ehrenordnung wurde am 06.02.2015 vor der Jahreshauptversammlung des Schützengaues Altdorf-Neumarkt-Beilngries einstimmig beschlossen.